

BESCHLUSSVORLAGE V0010/14 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Herr Hans Meier
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	30.04.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	02.05.2014	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Besetzung der Ausschüsse und Gremien

Antrag:

I. Ausschüsse und Gremien (Anlage 1):

1. Ausschüsse des Stadtrates

Die Ausschüsse werden nach den in der GeschO festgelegten Bestimmungen und den Vorschlägen der Fraktionen und Gruppen besetzt.

2. Kommissionen und Beiräte (Anlage 2):

Die Kommissionen und Beiräte werden gemäß § 12 GeschO nach den in den Satzungen und Richtlinien festgelegten Bestimmungen und den Vorschlägen der Fraktionen und Gruppen besetzt.

II. Gremien der Beteiligungsunternehmen, der Zweckverbände und deren Unternehmen

1. Besetzung aufgrund Entsendungsbeschluss (Anlage 3):

Die Gremien der Beteiligungsunternehmen, der Zweckverbände und deren Unternehmen werden entsprechend der Vorschläge der Fraktionen und Gruppen besetzt.

2. Besetzung aufgrund vorausgehenden Benennungsbeschluss (Anlage 4):

Die Wahlvorschläge zur Besetzung der Gremien der Beteiligungsunternehmen, der Zweckverbände und deren Unternehmen werden wie in Anlage 4 dargestellt beschlossen. Die Vertreter der Stadt Ingolstadt in den Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsunternehmen werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zur Umsetzung der Gremienbesetzungen herbeizuführen.

III. Sonstige Gremien (Anlage 5):

Die sonstigen Gremien werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen und den Vorschlägen der Fraktionen und Gruppen besetzt.

IV. Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister nach § 23 Abs. 1 GeschO in den Organen der kommunalen Unternehmen sowie für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst wird in Anlehnung an die für kommunale Zweckverbände geltende gesetzliche Regelung, das öffentliche Interesse der Stadt Ingolstadt anerkannt und die Ausnahmegenehmigung.

gez.

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

- I. Die Besetzung der Ausschüsse und Gremien folgt den Bestimmungen der GeschO bzw. den Satzungen und Richtlinien der Kommissionen und Beiräte. Entsprechend dem bindenden Vorschlagsrecht gemäß Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) werden die von den Parteien und Wählergruppen, sowie den Ausschussgemeinschaften vorgeschlagenen Personen bestellt. Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Rechtstellungssatzung können Ausschusssprecher und deren Stellvertreter von den Fraktionen benannt werden.

- II. Über die Entsendung von Mitgliedern in die Gesellschaftsorgane bzw. über die der Wahl durch die Haupt- oder Gesellschafterversammlung vorausgehende Benennung geeigneter Personen hat der Stadtrat durch Beschluss zu entscheiden. Die Benennung der Mitglieder resultiert aus den Bestimmungen der Gesellschafterverträge und Satzungen unter Berücksichtigung der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen.

- III. Die Besetzung der sonstigen Gremien richtet sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Gremien und übernimmt die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen.

IV. Die Wahrnehmung von Aufgaben in kommunalen Zweckverbänden durch den Oberbürgermeister oder seine Stellvertreter im Amte ist abschließend im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) geregelt. Anders verhält es sich bei kommunalen Unternehmen bzw. bei Tätigkeiten im öffentlichen Dienst. Um hier eine Gleichstellung zu erreichen, bedarf es eines eigenen Stadtratsbeschlusses.

Anlagen 1- 5: Besetzungsvorschläge